

## **Ehrenkodex der Mitglieder des Rates der Stadt Kaiserslautern**

### **Präambel**

Die Mitglieder des Rates der Stadt Kaiserslautern bestimmen als Inhaber eines kommunalen Ehrenamtes das Ansehen der Stadt, des Stadtrates und ihrer sonstigen politischen Gremien wesentlich mit. Allen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern ist bewusst, dass sie im Rahmen der Ausübung ihres Ehrenamtes eine besondere Verantwortung tragen. Sie bekennen sich zu ihrer Verantwortung und der Erwartung der Öffentlichkeit, das Mandat uneigennützig und zum Wohle der Stadt auszuüben.

Deshalb gelten über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für die Tätigkeit im Stadtrat und sonstigen Gremien folgende gemeinsame Grundsätze und Verhaltensregeln:

#### **1.**

Die Mandatsträger\*innen nehmen keine Zuwendungen (z.B. Geld, unangemessene Sachgeschenke oder sonstige unangemessenen Vorteile) an, die ihnen in direktem oder indirektem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Rats- und Ausschussmitglieder angeboten werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies gilt insbesondere auch für sonstige Vergünstigungen, wie etwa bei Konditionen von Kreditinstituten, Bezugsbedingungen von Versorgungsunternehmen, Ausschreibungen und Aufträgen der öffentlichen Hand, Kauf- und Mietpreisen für Wohnungen und Grundstücke, Einkaufsmöglichkeiten in Unternehmen, soweit diese im Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen und anderen Personen grundsätzlich nicht angeboten werden.

Zulässig ist die Annahme von geringwertigen Sachgeschenken bis zu einer Wertgrenze von ca. 15 Euro sowie zum Beispiel von Massenwerbeartikeln, Blumensträußen oder ähnlichen im Rahmen des Üblichen liegenden Aufmerksamkeiten. Die Entgegennahme von Zuwendungen und Vergünstigungen in ausschließlich privater Eigenschaft (z.B. zu Geburtstagen) ist davon nicht berührt. Die Mandatsträger\*innen prüfen jedoch kritisch, ob mit einer privaten Zuwendung Erwartungen an die Amtsausübung geknüpft sind.

#### **2.**

Die Annahme von Bewirtungen und Dienstleistungen im Rahmen des Mandats (z.B. bei Sitzungen, Besichtigungen, Besprechungen, Jubiläen, Ausstellungseröffnungen, Einweihungen, Sportveranstaltungen) bleibt erlaubt, wenn sie üblich und angemessen sind, dem Gebot der Höflichkeit entsprechen und sich die Mandatsträger\*innen einer solchen Annahme nicht entziehen können, ohne damit gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen. Dies gilt auch für die Arbeit in Aufsichtsgremien kommunaler Unternehmen. Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung werden ca. 50 Euro angesehen.

#### **3.**

Die Mitglieder von Aufsichtsgremien kommunaler und stadtnaher Unternehmen vertreten ausschließlich die öffentlichen Interessen der Stadt und die Unternehmensinteressen, nicht die Interessen Dritter.

#### **4.**

Die Mandatsträger\*innen nehmen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit in einem Aufsichtsgremium eines Unternehmens, in das sie gewählt oder entsandt sind, keine Vorteile

jeder Art (z.B. Reisen) an, die nicht der Aufgabenerfüllung im Unternehmen dienen oder damit zusammenhängen.

**5.**

Die Mandatsträger\*innen geben Informationen, die nach der Gemeindeordnung geheim zu halten sind, nicht an Dritte weiter und verwenden Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mandatsträger\*in bekannt werden, nicht zur Erlangung eines Vorteils für sich, Angehörige oder sonstige Dritte.

**6.**

Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlassen die Mandatsträger\*innen jede Form der Einflussnahme, die zu einer eigenen Bevorzugung, einer Bevorzugung von Angehörigen oder einer solchen von sonstigen Dritten führen kann.

**7.**

Ansonsten geben die Mandatsträger\*innen im beruflichen und geschäftlichen Leben im Sinne der Präambel dieses Ehrenkodexes keinen Hinweis auf die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Kaiserslautern, soweit dies nicht rechtlich geboten oder vorgeschrieben ist. Geschäftliche Beziehungen zu Dritten, die zu Interessenkollisionen bei der Wahrnehmung des Mandates führen können, werden der/dem Vorsitzenden des Rates gegenüber offengelegt.

**8.**

Die Mandatsträger\*innen distanzieren sich ausdrücklich von jeder Form der illegalen oder unangebrachten Einflussnahme auf die Ausübung des Mandats bzw. den Ausgang von kommunalen Gremienentscheidungen.

Die Mandatsträger\*innen zeigen einen Korruptionsverdacht sowie sonstige Versuche einer Einflussnahme auf die Mandatsausübung, etwa in Gestalt von strafbaren, ordnungswidrigen und sonstigen rechtswidrigen oder auch nicht die Schwelle der Strafbarkeit überschreitenden Handlungen gegen sie selbst, gegen Angehörige oder gegen mit Ihnen verbundenen Dritten unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Stadtrates an. Die Verwaltung wird dann mit den Betroffenen das weitere Vorgehen abstimmen.

Alle Meldungen, die einen Verstoß gegen diesen Ehrenkodex darstellen, werden von der Verwaltung zu Transparenzzwecken dokumentiert. Diese Dokumentation kann von allen Mandatsträger\*innen eingesehen werden, soweit keine datenschutzrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründe entgegenstehen.

**9.**

Versuche der Einflussnahme auf einzelne Mandatsträger\*innen - wie unter 8. beschrieben - sieht der Rat der Stadt Kaiserslautern stets als Belang des Stadtrates in seiner Gesamtheit an. Daher verpflichten sich die Mandatsträger\*innen solidarisch solchen Handlungen entgegenzustehen. Die/der Vorsitzende des Stadtrates unterstützt dieses solidarische Vorgehen nach außen und innen, so wie er dies im Einzelfall nach eigener sachgerechter Bewertung für geboten hält.

**10.**

Die Mandatsträger\*innen setzen sich auch in der Öffentlichkeit für die Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption ein.